

### 3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember d. J. beschlossen,

daß die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt werden, die Sätze des allgemeinen Zolltarifs in geeigneten Fällen auch dann, und zwar mit rückwirkender Kraft in Anwendung bringen zu lassen, wenn russische und finländische Waaren, welche nachgewiesenermaßen die russische Grenze vor dem 31. Juli d. J. beziehungsweise die finländische Grenze vor dem 18. August d. J. überschritten haben, nicht vor dem 1. beziehungsweise 17. Oktober d. J. zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II oder zur Anshreibung auf Privateisenbagger angemeldet und zur Abfertigung gestellt worden sind.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember d. J. beschlossen,

daß die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt werden, auf die seit dem Inkrafttreten der Kaiserlichen Verordnungen vom 29. Juli und 17. August d. J. eingegangenen oder künftig noch eingehenden und dem Zollzuschlag unterliegenden russischen und finländischen Waaren die Sätze des allgemeinen Zolltarifs aus Billigkeitsgründen in Anwendung bringen zu lassen, wenn die Einfuhr nachgewiesenermaßen für deutsche Rechnung auf Grund von Verträgen erfolgt ist beziehungsweise erfolgt, welche vor dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli d. J. in gutem Glauben abgeschlossen worden sind.

### 4. Militär-Wesen.

#### Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1894 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brod	ohne Brod
a) für die volle Tageskost . . . . .	80 Pf.	65 Pf.
b) für die Mittagskost . . . . .	40 "	35 "
c) für die Abendkost . . . . .	25 "	20 "
d) für die Morgenkost . . . . .	15 "	10 "

Berlin, den 18. Dezember 1893.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: v. Boetticher.

Die in Preußen zu den Anstellungsgrundbüchern für Militär-Anwärter vom 7./21. März 1882 ergangenen Zusatzbestimmungen (Ausgabe Berlin 1882, R. v. Deker's Verlag) sind zu berichtigen wie folgt:

- Seite 8 und 9. Die Ziffern 2 bis einschließlich 6 zu §. 2 sind zu streichen, desgl.
- Seite 21 und 22 die Ziffer 1 zu §. 21;
- Seite 24 kommen in Ziffer 2 zu §. 24 die Worte „bezüglich der städtischen z.“ bis einschließlich „Ober-Präsidenten“ in Wegfall; dagegen ist hinter dem Worte „Privateisenbahn-Verwaltungen“ das Wort „liegt“ einzuschalten.